

dessen bei der Neuordnung der hiesigen Stadtbibliothek unter anderen Fragmenten vor mehreren Jahren wieder aufgefunden worden. Ich beabsichtige eine phototypische Vervielfältigung davon machen zu lassen. Trier. M. Keuffer.

119. Camille Jullian hat aus dem Nachlasse von Fustel de Coulanges eine Reihe bisher z. T. unbekannter Abhandlungen u. d. T. *Nouvelles recherches sur quelques problèmes d'histoire* (Paris, Hachette 1891) herausgegeben. Unter n. V sind sechs Aufsätze zu den altdeutschen Volksrechten vereinigt, von denen der zweite (über die Bedeutung des Wortes 'sors' in der Lex Burgund.) und der dritte (über die 'hospitalitas' in der Lex Burg.) bisher unbekannt waren. Ein Aufsatz über das Capitular von Kiersy von 877 bildet den Schluss des starken Bandes.

120. Im Archivio Giuridico Bd. 47, S. 1 ff. spricht sich F. Patetta gegen Ficker und Brunner RG. I, 360 dafür aus, dass das *Breviarium Alaricianum* in Italien bekannt gewesen sei. Bei dieser Gelegenheit druckt er aus der Modeneser Hs. der *Collectio canon. Anselmo dedicata* (saec. 10), und aus der Quelle derselben, der 924—960 geschriebenen, von Atto seiner Kirche geschenkten Hs. von Vercelli zwei Formulare ab, die auf das *Breviarium* zurückgehen.

121. In der *Nouvelle Revue hist. de droit français et étranger* 1891 S. 329 ff. bespricht Blumenstock die auf Appennin bezüglichen Formulare, z. Th. abweichend von den Ausführungen Zeumers.

122. In der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abth. XII, 112 ff. veröffentlicht Wasserschleben aus Cod. Gudianus n. 212 der Wolfenbütteler Bibliothek drei auf nordfranzösische Gottesfrieden bezügliche Aktenstücke aus dem Schluss des 11. und dem Anfang des 12. Jahrh.

123. In der *Revue d'Alsace* 1891 S. 373 fährt J. Liblin mit seinen, strengen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügenden Veröffentlichungen aus dem Nachlasse Grandidiers fort, indem er Abschriften und Auszüge aus Strassburger Stadtrechten und Statuten mittheilt.

124. Das Quellenbuch zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte von O. Lehmann (Berlin, Liebmann 1891) verfolgt ähnliche Zwecke wie die vor kurzem erschienenen Sammlungen von Doeberl und von Altmann und Bernheim, scheint aber mehr den Bedürfnissen der Juristen angepasst zu sein.

125. In der archivalischen Zeitschrift N. F. II, 33 ff. giebt L. von Rockinger aus der Bodmann-Habel-Conradyschen